



HERBSTMARKT RHEINFELDEN

Marktreglement Herbstmarkt Rheinfelden

1. Markttag, Verkaufszeiten und Betriebspflicht

Der Herbstmarkt Rheinfelden findet an folgenden Tagen statt:

Samstag: 10.00 – 18.00 Uhr

Sonntag: 10.00 – 18.00 Uhr

Alle Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihren Stand an beiden Tagen ab 10.00 Uhr geöffnet zu haben.

Ein Verkauf vor den offiziellen Öffnungszeiten ist nicht gestattet. Der Stand darf ohne vorgängige Absprache nicht vor 18.00 Uhr geschlossen werden.

Sonderregelung Verpflegung / Foodtrucks:

Verpflegungsstände und Foodtrucks dürfen am Samstag freiwillig bis 20.00 Uhr geöffnet bleiben.

2. Veranstalter und Marktleitung

Veranstalter des Herbstmarktes ist der Detaillistenverein «Rheinfelden pro Altstadt» oder eine von ihm beauftragte Organisation.

Die operative Leitung obliegt der Marktleitung. Diese ist zuständig für die Organisation, Durchführung und Überwachung des Marktes sowie für die Zuteilung der Standplätze.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Organisation, Lieferung sowie den Auf- und Abbau der gemieteten Marktstände, welche von der Stadt Rheinfelden zur Verfügung gestellt werden.

3. Aufbau, Abbau und Fahrzeuge

Aufbau: Freitag ab 18.00 Uhr möglich. Aufbau am Samstag und Sonntag am Morgen möglich.

Fahrzeuge müssen spätestens um 09.45 Uhr vom Marktgelände entfernt sein.

Abbau: Sonntag ab 18.00 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr.



HERBSTMARKT RHEINFELDEN

Der Markt wird über Nacht nicht bewacht. Ware ist am Samstagabend abzuräumen oder sicher einzuschliessen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste über Nacht.

4. Verpflegungsstände / Foodtrucks

Verpflegungsstände und Foodtrucks unterliegen zusätzlichen gesetzlichen Anforderungen.

Es sind insbesondere einzuhalten:

- sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorschriften (Hygiene, Lagerung, Verarbeitung)
- alle notwendigen kantonalen und kommunalen Bewilligungen
- die Weisungen der zuständigen Kontrollstellen

Die Verantwortung liegt vollumfänglich beim Marktteilnehmer. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung.

5. Stromanschlüsse und technische Sicherheit

Alle elektrischen Installationen müssen den geltenden Normen entsprechen und in technisch einwandfreiem Zustand sein.

Bei Stromanschlüssen mit 400 Volt sowie 16- oder 32-Ampere ist ein gültiges Sicherheitszertifikat (SINA, nicht älter als 1 Jahr) zwingend erforderlich. Das Zertifikat ist vor dem Markt per E-Mail einzureichen. Ohne gültiges Zertifikat kann der Stromanschluss verweigert werden.

6. Haftung, Versicherung und Sicherheit

Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verfügen (insbesondere Haftpflicht, Feuer, Wasser, Diebstahl).

*Der **Veranstalter übernimmt keine Haftung** für Personen- oder Sachschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser, Umsatzverluste oder Schäden infolge eines temporären Stromausfalls.*

Offenes Feuer, unkontrollierte Wärmestrahlung und Funkenflug sind verboten.

Gasflaschen sind fachgerecht zu lagern und anzuschliessen.



HERBSTMARKT RHEINFELDEN

Bei Umgang mit Gas oder brennbaren Stoffen ist Rauchen untersagt.

Verpflegungsstände mit Kücheneinrichtung müssen einen geeigneten Feuerlöscher bereithalten (kein Pulver).

Rettungs- und Sicherheitswege *sind jederzeit freizuhalten.*

7. Abfall und Entsorgung

- Food-Reste sind selbstständig zu Hause zu entsorgen.
- Karton und recyclebare Materialien sind mitzunehmen und korrekt zu entsorgen.
- Abfälle dürfen erst nach 18.00 Uhr in die bereitgestellten Mulden entsorgt werden.
- Entsorgen, nicht deponieren.

8. Standplatzzuweisung und organisatorische Änderungen

Die Standplatzzuweisung erfolgt jährlich neu. Ein Anspruch auf einen bestimmten oder früheren Standplatz besteht nicht.

Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, Standplätze auch kurzfristig zu ändern, Marktteilnehmer umzupositionieren oder das Marktlayout anzupassen, insbesondere aufgrund von:

- behördlichen Auflagen
- Sicherheitsanforderungen
- Witterungseinflüssen
- Bau- oder Verkehrssituationen

Solche Änderungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz.

9. Marktgebühren und Zahlungsbedingungen

Die Marktgebühr ist fristgerecht im Voraus gemäss Standplatzbestätigung zu begleichen.

Geht die Zahlung nicht fristgerecht ein und liegt keine vorgängig genehmigte Fristverlängerung vor, gilt der Standplatz ohne weitere Mahnung als aufgehoben. Der Veranstalter ist berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben.



HERBSTMARKT RHEINFELDEN

10. Rücktritt / Stornierung durch Marktteilnehmer

- Bis 60 Tage vor Marktbeginn: kostenloser Rücktritt (100 % Rückerstattung)
- 59 bis 30 Tage vor Marktbeginn: 50 % der Standgebühr geschuldet
- Ab 29 Tagen vor Marktbeginn oder Nichterscheinen: 100 % der Standgebühr geschuldet

Massgebend ist der Zeitpunkt des schriftlichen Eingangs der Rücktrittserklärung.
Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehender Kosten.

11. Weisungsrecht und Ausschluss

Die Marktleitung ist berechtigt, im Interesse eines geordneten, sicheren und gesetzeskonformen

Ablaufs verbindliche Weisungen zu erteilen. Diese sind zwingend einzuhalten.

Bei Missachtung des Reglements oder von Weisungen kann der Marktteilnehmer verwahrt oder vom Markt ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

12. Schlussbestimmungen

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit anzupassen oder zu ergänzen.

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Rheinfelden.

Versionierung

Gültig ab: Januar 2026

Letzte redaktionelle Anpassung: Januar 2026